



Lausanne, 24. Februar 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 13. Februar 2023 ([1B 22/2023](#))

Bundesgericht weist Beschwerde gegen Bestätigung von Untersuchungshaft durch Zürcher Obergericht ab

Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines medial bekannten Mannes ("Brian") gegen den Beschluss des Zürcher Obergerichts ab, mit dem dieses im vergangenen Dezember die Anordnung von Untersuchungshaft bestätigt hat. Das Obergericht hat zu Recht das Vorliegen von Wiederholungsgefahr bejaht. Die für allfällige weitere Haftprüfungen erforderliche aktualisierte Risikoeinschätzung hat es bereits angeordnet.

Im Mai 2021 verurteilte das Obergericht des Kantons Zürich den Betroffenen wegen versuchter schwerer Körperverletzung und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten. Das Bundesgericht hob das Urteil aus formellrechtlichen Gründen auf und wies die Sache zu neuer Beurteilung zurück (Urteil [6B 882/2021](#), [Medienmitteilung](#) vom 8.12.2021). Im Januar 2022 wurde der Mann von der Justizvollzugsanstalt Pöschwies (JVAP) ins Gefängnis Zürich verlegt. Im vergangenen Oktober ordnete das Obergericht seine Entlassung an, weil die Fortsetzung der Sicherheitshaft angesichts der Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe (in dem zurückgewiesenen Verfahren) nicht mehr verhältnismässig erscheine. In einem zwischenzeitlich neu eingeleiteten Verfahren wirft die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich dem Mann in weiteren 33 Anklagepunkten u.a. versuchte schwere Körperverletzung und weitere Delikte vor, die er ab 2018 mehrheitlich in der JVAP begangen haben soll. Die Staatsanwaltschaft liess ihn deswegen Anfang November (noch vor der

Entlassung) erneut verhaften und das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich versetzte ihn in Untersuchungshaft. Das Obergericht bestätigte die Untersuchungshaft am 14. Dezember 2022.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes ab. Das Obergericht verletzt kein Bundesrecht und keine Grundrechte des Betroffenen, wenn es davon ausgeht, dass einstweilen Wiederholungsgefahr besteht; in Anbetracht früherer schwerer Straftaten und einer deutlich ungünstigen Rückfallprognose besteht ein erhebliches Risiko, dass der Betroffene erneut gleichartige Gewaltdelikte begehen könnte. Nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz derzeit von einer ungünstigen Rückfallprognose ausgeht. Sie stützt sich dabei auf ein psychiatrisches Gutachten von 2019, wonach bei einer Entlassung mittel- und langfristig ein deutlich erhöhtes Risiko für erneute Gewaltstraftaten bestehe. Zutreffend hält das Obergericht allerdings fest, dass diese bereits vier Jahre alte Prognose im Hinblick auf allfällige weitere Haftprüfungen aktualisiert werden muss. Das Obergericht hat die Staatsanwaltschaft denn auch bereits angewiesen, unverzüglich eine aktuelle Risikoeinschätzung einzuholen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die ihm neu vorgeworfenen Straftaten innerhalb der JVAP begangen haben soll, lässt das Risiko nicht ohne Weiteres entfallen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 24. Februar 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [1B 22/2023](#) eingeben.